

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 11 vom 25. September 2020

Der Petitionsausschuss hat am 25. September 2020 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Behandlung der Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 20/40

Gegenstand: Beschwerde über die Bearbeitungszeit eines Wohngeldantrags

Begründung: Der Petent beschwert sich über die lange Bearbeitungsdauer seines Wohngeldantrages. Trotz mehrmaliger Anfragen sei nichts passiert. Er sei immer wieder getröstet worden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nachdem der Petent seinen Wohngeldantrag eingereicht hat, wurde er aufgefordert, fehlende Unterlagen nachzureichen. Mit einem weiteren Schreiben wurde ihm erläutert, dass ohne die vorzulegende Bescheinigung sein Antrag nicht bearbeitet werden könne und eine Frist für die Vorlage der Bescheinigung gesetzt. Da der Petent darauf nicht reagierte, wurde der Wohngeldantrag mangels Mitwirkung abgelehnt.

Mit seinem dagegen eingelegten Widerspruch reichte er eine unvollständige Kopie der angeforderten Bescheinigung nach. Da diese nicht aussagekräftig war, forderte die Wohngeldstelle ihn auf, dort vorzusprechen. Dem kam der Petent nicht nach. Nach Weiterleitung des Widerspruchs an die Widerspruchsstelle wies diese ebenfalls darauf hin, dass der Petent die Bescheinigung vorlegen müsse. Nachdem der Petent wiederum die Frist zur Vorlage verstreichen ließ, wurde der Widerspruch mangels Mitwirkung zurückgewiesen. Der Bescheid wurde dem Petenten per Postzustellungsurkunde zugestellt und ist rechtskräftig geworden.

Vor dem Hintergrund dieser Historie kann der städtische Petitionsausschuss die Beschwerde nicht nachvollziehen. Dem Petenten bleibt es unbenommen, jederzeit einen neuen Wohngeldantrag zu stellen.

Eingabe Nr.: S 20/70

Gegenstand: Beschwerde über das Jugendamt des Amtes für Soziale Dienste

Begründung: Die Petentin wirft Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes unangemessenes und diskriminierendes Verhalten vor. In ihrer Petition beschwert sie sich darüber, dass ihr sowie ihren Eltern der Umgang mit ihren jüngeren Geschwistern, die in einer Pflegefamilie leben, verwehrt würde. Darunter litten insbesondere ihre Eltern sehr. Außerdem habe das Jugendamt ohne sachlichen Grund ein Hausverbot gegen ihren Vater verhängt.

Zu dem Vorbringen der Petentin hat der städtische Petitionsausschuss eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann ein Fehlverhalten im Sinne eines unsachlichen oder diskriminierenden Verhaltens von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes gegenüber der Petentin oder ihren Eltern nicht erkennen. Das Jugendamt ist vorliegend bestrebt, verantwortungsvoll mit Blick auf das Kindeswohl zu handeln. Da letzteres gefährdet war, hat das Jugendamt insbesondere zum Schutz der Geschwister der Petentin den begleiteten Umgang mit ihnen ausgesetzt. Darüber hinaus betrachtet es das Hausverbot zum Schutze der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund eines schwerwiegenden Verhaltens des Vaters der Petentin diesen gegenüber als gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund liegt daher auch keine ermessensfehlerhafte Entscheidung des Jugendamtes vor.

Eingabe Nr.: S 20/74

Gegenstand: Beschwerde über das Ordnungsamt

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass das Ordnungsamt Bremen auf seinen Hinweis auf eine illegale Müllentsorgung untätig geblieben sei.

Hierzu hat der städtische Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Wie das Ordnungsamt mit dem Hinweis des Petenten im Einzelnen umgegangen ist, kann der Ausschuss nicht weiter aufklären. Allerdings ist die zwischenbehördliche Zusammenarbeit bereits derart geregelt, dass den beim städtischen Ordnungsdienst eingehenden Beschwerden über illegale Müllablagerungen vor Ort nachgegangen wird. Soweit sich die Hinweise bestätigen, werden diese mit entsprechendem Bildmaterial an die weiteren zuständigen Stellen einschließlich der Bremer Stadtreinigung weitergeleitet. Die Stadtreinigung hat in der Folge die Möglichkeit, den Verantwortlichen einer privaten Fläche, zum Beispiel den Grundstückseigentümer, zu einer sachgerechten Entsorgung zu verpflichten. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, beseitigt die Stadtreinigung den Abfall anstelle des Verantwortlichen auf dessen Kosten (Ersatzvornahme). Befinden sich unrechtmäßige Müllablagerungen auf öffentlichem Grund, wird die

Stadtreinigung ebenfalls tätig, wenn sich der Verursacher nicht ermitteln lässt.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss dem Anliegen des Petenten im konkreten Einzelfall zwar nicht abhelfen. Er ist sich jedoch sicher, dass dessen Eingabe die zuständigen Behörden noch einmal mehr für dieses Thema sensibilisiert hat.

Eingabe Nr.: S 20/83

Gegenstand: Ahndung von Parkverstößen

Begründung: Der Petent fordert eine konsequentere Ahndung von Parkverstößen an der Ecke Seewenjestraße/Ecke Morgenlandstraße, da sich Autofahrer regelmäßig nicht an die Verbotsschilder hielten und dadurch Schulkinder der nahe gelegenen Schule gefährdeten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach aktuellen Erkenntnissen handelt es sich bei der genannten Örtlichkeit nicht um einen Unfallschwerpunkt, sodass eine akute Gefährdung für die dort entlang gehenden Kinder nicht gesehen wird. Grundsätzlich überwachen die für den Bereich zuständigen Kontaktbeamten diesen Straßenraum speziell im Rahmen der Schulwegsicherheit und sanktionieren festgestelltes Fehlverhalten. Infolge der Coronapandemie wurden die Schwerpunktmaßnahmen zur Schulwegsicherung aufgrund geschlossener Schulen zunächst heruntergefahren, sind inzwischen aber wieder aufgenommen worden. Eine dauerhafte Überwachung des ruhenden Verkehrs an dieser Straßenecke kann durch die Polizei leider nicht gewährleistet werden. Die Polizei Bremen wird jedoch mit der Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes Bremen Kontakt aufnehmen, um weiterführende Maßnahmen abzustimmen.

Eingabe Nr.: S 20/86

Gegenstand: Ausschreibung von Blühstreifen bei Neuanlage von Rasenflächen

Begründung: Der Petent fordert, für alle künftigen Ausschreibungen zur Neuanlage von Rasenflächen mindestens 30 Prozent der ausgeschriebenen Fläche für Blühstreifen vorzusehen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Es ist erklärtes Ziel der Stadt, den Anteil der Blühwiesen und Blühstreifen in öffentlichen Grünanlagen zu erhöhen. Dies wird bereits vielfach sowohl bei Neuplanungen als auch im Bestand umgesetzt. Immer mehr ehemalige Scherrasenflächen werden zudem in Blühwiesen umgewandelt. Eine grundsätzliche und pauschale Ausweisung von 30 Prozent aller Rasenflächen als Blühwiesen erscheint jedoch nicht sinnvoll, da immer die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden

müssen und dadurch der Anteil von Ort zu Ort variiert. Insbesondere im Verkehrsraum müssen Grünflächen oftmals aus Gründen der Verkehrssicherheit regelmäßig gemäht werden. Ergänzend zu dieser Betrachtung steht die Anlage von Blühstreifen immer auch unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit, da sowohl die erstmalige Herstellung als auch die dauerhafte Unterhaltung mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.